



Betriebsordnung der Fa. Schöpfel Deponie GmbH

für die Bodenaushub Grube ≤ Z 0 in Schernfeld

Z0 Verfüllung nach dem Verfüllleitfaden für Gruben und Brüche (ehemals Eckpunkt Papier)

1. Allgemeines

Der Betrieb der Erdaushub Grube erfolgt durch den Betreiber:

Schöpfel Deponie GmbH
Jurastraße 4
85132 Schernfeld / Wegscheid

Tel. 08421 / 3066
Fax: 08421 / 80850
E-Mail: deponie@schoepfelgmbh.de

2. Zweck / Geltungsbereich

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung des Verfüllbetriebes. Spätestens bei der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Jede Person, die sich auf dem Gelände aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände.

3. Einzugsgebiet / Benutzung

Das Einzugsgebiet der Bodenaushub Grube umfasst den Landkreis Eichstätt. Die Fa. Schöpfel Deponie GmbH kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

4. Öffnungszeiten

Die Grube ist nur nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung geöffnet. Außerhalb dieser individuellen Öffnungszeiten darf kein Material abgelagert werden. In den Wintermonaten ist die Grube geschlossen. Die Zufahrt ist mit einem Tor versehen und wird außerhalb der Betriebszeiten verschlossen.

5. Annahmebedingungen / zur Verfüllung zugelassene Abfälle

Eine Materialanlieferung ist nur möglich wenn, folgende Anforderungen erfüllt werden:

- diese rechtzeitig vorher angefragt wurde und
- uns eine Verantwortlichen Erklärung (**VE**) oder Grundlegenden Charakterisierung (**gC**) vorliegt
- nach unserer Prüfung eine Annahmeerklärung (**AE**) erstellt und eine Kippfreigabe erteilt wurde



Wir unterstützen den Erhalt des
Apollofalters durch Rekultivierung
mit Kalkscherben!

Angenommen werden:

unbedenklicher Bodenaushub / Erdaushub ohne Fremdanteile \leq Z 0

gemäß Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen,
Zuordnungswerte gemäß Anlage 2 + 3 des Verfüll-Leitfadens (Fassung vom 15.07.2021)

Bodenaushub ist natürlich anstehender oder umgelagertes Locker- und Festgestein, sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird.

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB)

Das angelieferte Material muss tragfähig, einbau- und verdichtbar sein. Das Material muss sauber und unbelastet sein und darf nicht mit Fremdmaterial oder durch Fette, Öle, Säure, Laugen oder ähnliche chemische Verbindungen verunreinigt sein.

Menschen, Umwelt und Anlagen dürfen unter keinen Umständen gefährdet werden.

Nicht angenommen werden:

Baustellenabfälle, d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit, Kompost, Gartenabfälle, Wurzelstöcke, Holz, Ytong / Porenbeton, Rigips, Asphalt, Straßenaufbruch, Bankettmaterial und Sonstige nicht-mineralische Fremdbestandteile (z. B. Hausmüll, Kunststoffe usw.)

Die Angaben des Anlieferers zum Material sind bindend; bei Falschangaben haftet der Anlieferer.

6. Verhalten des Verkehrs im Verfüllbetrieb

Die Weisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Betriebsfläche sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet. Die Grube darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Betriebsfläche untersagt. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen diese nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen. Alle Anlieferer haben sich auf dem Gelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen, Maschinen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden. Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Den Betriebsfahrzeugen auf dem Firmengelände ist Vorfahrt zu gewähren. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Grube darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Betriebspersonals zugelassen ist. Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsgefahren werden.



Wir unterstützen den Erhalt des
Apollofalters durch Rekultivierung
mit Kalkscherben!

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur / Lieferant den vom Betriebspersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Betriebspersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Betriebsfläche ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Grube hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können. Reinigungskosten bei Straßenverschmutzung, die auf unkonkretes Verhalten zurückzuführen ist, werden dem Verursacher berechnet.

7. Anlieferung und Kontrolle der Abfälle

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Fa. Schöpfel Deponie GmbH vorgegebenen Abläufe.

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Betriebspersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Verfüllbereich.

Das Betriebspersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern, wenn die Ladung nicht der Verfüllerlaubnis entspricht. Stellt das Betriebspersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre, kostenpflichtig für den Anlieferer, zurück geladen und die Annahme verweigert. Das Material ist auf Kosten des Anlieferers einer ordnungsgemäßen Deponie zuzuführen.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das Recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt Eichstätt) zu informieren. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Betriebspersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

8. Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Betriebspersonal in Kubikmetern geschätzt und wenn nötig wird das Fahrzeug auf der Waage verwogen. Das festgestellte Volumen in Kubikmetern bildet die Grundlage für die Abrechnung. (Sattel-LKW 18 m³, 4-Achs-LKW 14 m³, 3-Achs-LKW 10 m³)

Anlieferungen von Privatpersonen sind grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen. Privatpersonen erhalten einen Barbeleg.

Bei Gewerbetreibenden wird ein Liefer-/Übernahmeschein vom Betriebspersonal zusammen mit dem Anlieferer ausgefüllt. Der Anlieferer muss sofort die Korrektheit der abgefragten Daten überprüfen und diese mit seiner Unterschrift bestätigen. Mit der Unterschrift erklärt der Anlieferer, dass er für den



Wir unterstützen den Erhalt des
Apollofalters durch Rekultivierung
mit Kalkscherben!

Auftraggeber handelt, die Gebühren und die Ordnungsmaßnahmen anerkennt und notfalls auch haftet.

Der Lieferschein wird einbehalten und dient als Grundlage für die spätere Rechnungserstellung. Die Übermittlung der Abrechnungsunterlagen (Rechnungsbeleg, Leistungsnachweise etc.) erfolgt digital. Der Anlieferer hat eine digitale Kontaktadresse (E-Mail-Adresse) zu nennen. Ausnahmen der digitalen Rechnungsübermittlung sind im Vorfeld mit dem Büropersonal schriftlich zu vereinbaren.

Die vollständige Bezahlung der Rechnung hat innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele ohne Abzug zu erfolgen. Das Zahlungsziel ist dem Rechnungsbeleg zu entnehmen. Ist kein Zahlungsziel vereinbart, so ist der Rechnungsbetrag sofort ohne Abzug fällig. Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen befindet sich der AG automatisch in Zahlungsverzug und der AN ist berechtigt, entsprechende Maßnahmen zur Ermahnung bis hin zum Einsatz von externen Inkasso-Firmen einzuleiten. Die Durchsetzung von Zahlungsverzug auf rechtlichem Wege bleibt davon unberührt. Die wegen Zahlungsverzug entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AG. Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN schriftlich anerkannt sind.

9. Haftung

Schadensersatzansprüche gegen die Fa. Schöpfel Deponie GmbH sind ausgeschlossen, soweit die Grube aus technischen Gründen vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschädigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant. Schäden, die durch falsches Verhalten des Anlieferers entstehen, werden an den Verursacher verrechnet. Für Schäden an Fahrzeugen haftet die Fa. Schöpfel Deponie GmbH in keinem Fall. Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf dem Betriebsgelände entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer / Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Grube ausgeschlossen werden. Sämtliche Anlieferer befahren das Gelände auf eigenes Risiko. Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

10. Änderungen / Inkrafttreten

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten. Die Betriebsordnung tritt am 21.07.2023 in Kraft und ersetzt die bisher gültige Betriebsordnung.

Wegscheid, 21.07.2023

gez. Nadja Schöpfel Geschäftsleitung
Fa. Schöpfel Deponie GmbH